

Vollzug der Wassergesetze;

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 2 auf Fl.Nr. 406 der Gemarkung Memmelsdorf für die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeindewerke Memmelsdorf

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 10. September 1998 erhielt die Gemeinde Memmelsdorf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 406 der Gemarkung Memmelsdorf. Die Erlaubnis wurde bis zum 31. August 2018 zeitlich befristet. Die Gemeindewerke Memmelsdorf hatten bereits mit Planunterlagen des Ingenieurbüros Gartiser, Germann und Piewak vom 29. August 2018 die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis mit einem erweiterten Benutzungsumfang von 6,5 l/s, 560 m³/d und 150.000 m³/a (bisher 6 l/s, 350 m³/d und 120.000 m³/a) beantragt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann einer Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für weitere 20 Jahre grundsätzlich zugestimmt werden. Aufgrund der aktuellen Krisensituation sah sich das Landratsamt Bamberg jedoch dazu veranlasst, das förmliche Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis mit der erforderlichen öffentlichen Planauslegung auszusetzen, bis das Infektionsgeschehen eine uneingeschränkte Einsichtnahme in die Planunterlagen zulässt. Die beantragte Grundwasserentnahme wird den Gemeindewerken Memmelsdorf zunächst mit beschränkter wasserrechtlicher Erlaubnis für die Dauer von 2 Jahren gestattet.

Signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. Beeinträchtigungen anderweitiger Grundwassernutzungen im näheren Bereich sind - bei ordnungsgemäßer Wartung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage - nicht zu erwarten. Der Brunnen ist bis 50 m unter GOK hydraulisch abgesperrt. Aufgrund der Tiefenlage des Grundwasserleiters ist das erschlossene Grundwasser für die Versorgung von Pflanzen unbedeutend. Eine Beeinflussung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie der im Brunnenumfeld vorhandenen Biotopflächen kann nach Aussage des Fachgutachters sowie des Amtlichen Sachverständigen ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen auf die Belange Dritter sind nicht zu erwarten.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter Anlage 3 Ziffern 1 und 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

ERGEBNIS DER ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Wasserschutzgebiet), der Schutzzweck des Gebietes dient allerdings der Benutzungsanlage selbst.

Die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete werden durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UPVG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Memmelsdorf sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 29. Oktober 2020

- Fachbereich 42.2 -



Lieb

Verw.-Inspektorin